Posteingangsdatum: 08.01.2026

Amtsgericht München

Az.: 271 C 14004/25

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted], vertr. d. Frau An[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [redacted]

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Bachmann am 07.01.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2025 folgendes

Keen Law Rechtsanwälte

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.590,96 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei nimmt die Beklagte im Wege eines übergegangenen Schadensersatzanspruchs nach § 86 VVG auf Ersatz der entstandenen Kosten in Anspruch.

Die Klagepartei ist Rechtsschutzversicherer des Versicherungsnehmers [redacted] Der Versicherungsnehmer hatte mit der Beklagten ein Mandatsverhältnis, die Beklagte vertrat diesen im Rahmen eines Klageverfahrens, dessen Hintergrund der „Diesel-Skandal“ war. Die Klage wurde vom Amtsgericht Hamburg-Barmbek, bei dem sie erhoben wurde, aufgrund Verjährung des Anspruchs abgewiesen. Die Klägerin zahlte sowohl die Gerichtskosten als auch die Rechtsanwaltskosten der Beklagten und die der Gegenseite.

Die Klagepartei meint, die Beklagte habe den Versicherungsnehmer der Klägerin pflichtwidrig nicht über die Aussichtslosigkeit der Klage und über die fehlenden Erfolgsaussichten aufgrund der Verjährung des Anspruchs aufgeklärt. Entsprechende Schadensersatzansprüche aus dem sog. Diesel-Skandal seien mit Ablauf des Jahrs 2018 verjährt. Der Umstand, dass der Anspruch des Versicherungsnehmers bei Klageeinreichung bereits verjährt gewesen sei, sei der Beklagten bekannt gewesen bzw. hätte dieser bekannt sein müssen. Trotzdem habe die Beklagte die Klage entsprechend eingereicht. Zudem hätte die Beklagte während des Klageverfahrens, als nach einem Hinweis des Gerichts deutlich geworden sei, dass die Klage aussichtslos sei, diese zurücknehmen müssen.

Die Klagepartei beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 1.590,96 € an die Klägerin zu verpflichten.

Die Beklagtenpartei beantragt:

Klageabweisung.

Keen Law Rechtsanwälte

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin und meint, die Klage sei im Hinblick auf den Pflichtverletzungsvorwurf, bezüglich der Kausalität und dem Schaden unschlüssig. Zudem ist die Klägerin der Auffassung, dass die Klage nicht von vornherein aussichtslos gewesen sei, da die Einrede der Verjährung häufig zurückgenommen würde.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes vollumfänglich auf den Akteninhalt, insbesondere auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Keen Law Rechtsanwälte

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I. Der Klägerin steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, insbesondere nicht gemäß § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. § 675 BGB i. V. m. § 86 VVG ein Schadensersatzanspruch wegen anwaltlicher Pflichtverletzung in Höhe von 1.590,96 € zu.

Die Klägerin hat trotz richterlichem Hinweis ihrer Darlegungs- und Beweislast betreffend die Voraussetzungen des von ihr geltend gemachten Schadensersatzanspruchs wegen anwaltlicher Pflichtverletzung nicht Genüge getan.

Die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen sind substantiiert vorzutragen und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen. Ein Sachvortrag ist schlüssig und damit substantiiert dargelegt, wenn der Darlegungspflichtige Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet und erforderlich sind, das geltend gemachte Recht als in seiner Person entstanden erscheinen zu lassen. Sein Vortrag muss es dem Gericht ermöglichen festzustellen, ob der Anspruch in der Person des Klägers besteht. Der Kläger muss durch Tatsachenvortrag eine objektive Nachprüfung durch das Gericht ermöglichen. Dieses darf nicht erst im Wege der Ausforschung in einer Beweisaufnahme erfolgen, da im Zivilprozess keine Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen erfolgt.

Trotz richterlichen Hinweises erfolgte ein entsprechender Vortrag durch die Klägerin nicht.

Die Klagepartei hat nicht dargelegt, um welches Fahrzeug es sich handelt. Es fehlt ein Vortrag zum Bestehen des Rechtsschutzversicherungsvertrages oder zum Mandatsverhältnis zwischen der Versicherungsnehmerin und der Beklagten. Auch hat die Klägerin trotz eines entsprechenden Bestreitens durch die Beklagte nicht ausreichend zum Vorprozess vorgetragen. Der Vortrag der

Klägerin beschränkt sich auf allgemeine Ausführungen zu Schadensersatzansprüchen von Geschädigten im Rahmen des sog. „Diesel-Skandals“ und dem Vortrag, dass eine Klage des Versicherungsnehmers aufgrund Verjährung durch das „Landgericht“ abgewiesen worden sei. Zudem wird auf ein Urteil des „Landgerichts“ verwiesen. Der Klageschrift beigefügt ist als Anlage ein Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 29.07.2021. Dies stellt keinen ausreichenden Vortrag dar. Weder wurde ausgeführt, aufgrund welchen Mangels an welchem Fahrzeug der Vorprozess eingeleitet wurde, noch finden sich Ausführungen zum Zeitpunkt der Einreichung der Klageschrift und den genauen Ablauf des Vorprozesses. Weiterhin fehlen Angaben dazu, aufgrund welcher Entwicklungen eine Klagerücknahme im Verlauf des Prozesses angezeigt gewesen sei. Allein die Existenz des klageabweisenden Urteils genügt für eine Substantiierung eines Anspruchs aus Pflichtverletzung des Anwaltsvertrages nicht.
Auch hinsichtlich der Schadenshöhe beschränkt sich der Vortrag der Klägerin darauf, dass die Klägerin aufgrund des verlorenen Prozesses die vollständigen Gerichtskosten, die Rechtsanwaltskosten der Beklagten und die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite bezahlen hätte müssen und verweist hierzu auf weitere Anlagen. Zur genauen Zusammensetzung der Schadenshöhe wird nichts vorgetragen. Auch wird nicht genau vorgetragen, in welcher Höhe sich die Kosten gegebenenfalls bei Rücknahme der Klage reduziert hätten.
Der Verweis auf die Anlagen ersetzt weder das Erfordernis einer Anspruchsbegründung noch die Darlegung der Anspruchsvoraussetzungen. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, sich aus Anlagen den erforderlichen Sachvortrag herzuleiten.
Zudem hat die Klägerin trotz eines ausdrücklichen Hinweises des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vom 19.11.2025 nicht ausreichend zur Kausalität einer etwaigen Pflichtverletzung für den geltend gemachten Schaden vorgetragen. Insbesondere fehlt ein Vortrag der Klägerin dazu, dass der Versicherungsnehmer der Klägerin bei ausreichender Aufklärung über die Erfolgsaussichten der Klage und die mögliche Erhebung der Einrede der Verjährung die entsprechende Klage nicht eingereicht hätte.

Koen Law Rechtsanwälte

Die Klägerin hat damit weder die Anspruchsvoraussetzungen noch den Schaden ausreichend substantiiert und schlüssig dargestellt. Das Gericht kann nach dem klägerischen Vortrag weder das Entstehen des Schadensersatzanspruchs noch die Anspruchshöhe nachvollziehen.

Die Klägerin hat damit ihrer Darlegungslast nicht Genüge getan. Daher war die Durchführung einer Beweisaufnahme nicht erforderlich. Denn eine Beweispflicht kommt erst zum Tragen, wenn die Parteien ihrer Darlegungs- und Beweislast Genüge getan haben und daraufhin eine Beweis-

bedürftigkeit anzunehmen ist. Dies ist vorliegend nach dem Gesagten nicht der Fall.

Die Klage war abzuweisen.

II. Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III. Streitwert

Der Streitwert ergibt sich aus der Klageforderung.

Koen Law Rechtsanwälte

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Keen Legal Rechtsanwälte

gez.

Dr. Bachmann
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 07.01.2026

gez.
Ortner, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 08.01.2026

Ortner, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte